



## KONTAKT Club Hohenfels

### Satzung

*Bei Unstimmigkeiten zählt die jeweilige gültige Englische Fassung dieser Satzung!*

#### VORWORT

KONTAKT Hohenfels, der deutsch-amerikanische Freundschaft Club, ist eine Vereinigung welche das Ziel hat Verständnis und Freundschaft zwischen Bürgern aller Nationen, im besonderen zwischen Deutschen und Amerikanern, zu fördern auf Grundlage der gegenseitigen Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und rassischen Unterschieden.

Die Mitglieder bekennen sich zur Freiheit, Demokratie und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, werden aber, unabhängig von ihrer individuellen Tätigkeit, als Gruppe nicht politisch tätig.

Die Vereinigung ist in der Bundesrepublik Deutschland aktiv .

Der Verein kann zahlendes Mitglied des „Bundesverbandes der deutsch/amerikanischen Freundschaft / Outreach (BDAF) e.V.“ werden.

#### ERMÄCHTIGUNG

KONTAKT Hohenfels ist eine gemeinnützige und öffentliche Organisation die unter der Führung, den Regeln und Vorschriften der United States Army Europe und deren AE Vorschrift 360-90 tätig ist.

#### **1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND EINTRAGUNG DES VEREINS**

- 1.1 Der Verein führt den Namen KONTAKT Hohenfels.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist die USAG Hohenfels, Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist dem der U.S. Army gleich, beginnend mit 1. Oktober und endend am 30. September

#### **2. AUFGABEN UND ZIELE**

- 2.1 Der Verein wird das gemeinsame Verständniss, Austausch von Erfahrungen und Kulturen, und ferner die Bereitschaft der Zusammenarbeit fördern
- 2.2 Der Verein wird das durchführen von gemeinsamen Aktiviten und Veranstaltungen, die unter die Ziele des Vereins fallen, mit Zustimmung der AE 360-90 fördern
- 2.3 Der Verein unterstützt und fördert die weitere Entwicklung des individuellen Charakters, vor allem durch die Förderung von sozialen und demokratischen Prinzipien und die Förderung von kulturellen Interessen.

#### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 3.1 Die Grundsätze von KONTAKT Hohenfels sind von öffentlichem Interesse, und als gemeinnützige Organisation, fördert der Verein primär die Deutsch-Amerikanische Freundschaft. Mögliche Gewinne durch Mitgliedsbeiträge, Fördergelder, Spenden und Vorteilen werden ausschließlich in Einklang mit der Satzung verwendet. Mitglieder erhalten keine Beteiligung an Einkünften, Vorteilen oder Fördergeldern/-mitteln in Ihrer Ausübung als Mitglieder von KONTAKT Hohenfels.
- 3.2 Person oder Personen erhalten keine Zuwendungen oder Vorteile durch unangemessene Aufwandsentschädigung, die nicht mit diesen Grundsätzen vereinbar sind.

#### **4. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG**

- 4.1 Vorstände und Vorstandsmitglieder erhalten keine Entlohnung für deren Arbeit, Zeit oder Erfüllung Ihrer KONTAKT Hohenfels Aufgaben
- 4.2 Vereinsmitglieder erhalten keinen finanziellen oder anderweitigen Ausgleich durch die Teilnahme an KONTAKT Hohenfels Aktivitäten.
- 4.3 Vorstände und Vorstandsmitglieder können Ausgaben, die durch die Organisation und Teilnahme von Aktivitäten von KONTAKT Hohenfels oder des KONTAKT Programs entstanden sind, erstattet bekommen wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies genehmigt.

#### **5. MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1 Mitglieder können sein: reguläre Mitglieder, Familienmitglieder, Corporate Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
  - 5.1.1 einzelne Personen müssen mindestens 18 Jahre sein um Stimmrecht in der Generalversammlung zu erhalten.
  - 5.1.2 Familienmitglieder sind Kinder von regulären Mitgliedern jünger als 18 Jahre und sind nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung. Familienmitglieder können jedoch auch Studenten oder Auszubildende über 18 Jahre sein, diese sind jedoch ebenfalls nicht stimmberechtigt.
  - 5.1.3 Corporate Mitglieder sind juristische Personen wie z.B. Städte oder private Firmen.
  - 5.1.4 Ehrenmitglieder sind Personen die einen lobenswerten und anerkennungswerten Beitrag für den Verein geleistet haben oder eine Führungsrolle innerhalb der USAG Hohenfels Gemeinde oder lokalen Gemeinden im Einzugsgebiet von KONTAKT Hohenfels inne haben. Diese können durch reguläre Mitglieder vorgeschlagen und durch die Vorstandschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Vereins.
  - 5.1.5 Mitgliedsanträge müssen schriftlich gestellt und durch die Vorstandschaft genehmigt werden
  - 5.1.6 Die Ablehnung von Mitgliedsanträgen muss nicht begründet werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt rechtlich mit Zahlung des Beitrags und Genehmigung der Vorstandschaft.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 5.3.1 Tod
  - 5.3.2 schriftlichen Rücktritts
  - 5.3.3 nach 3 monatigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und dadurch resultierender Löschung aus dem Mitgliedsverzeichnis. Mitglieder werden dann ruhende Mitglieder.
  - 5.3.4 Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder können durch die Vorstandschaft durch 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, sofern das Mitglied die Satzung missachtet, dem Verein Schaden z.B. schlechten Ruf zugefügt, Missachtung von Entscheidungen oder Richtlinien des Vereins oder unerwünschtes oder unehrliches Verhalten zu Tage gelegt hat. Ausgeschlossene Mitglieder müssen Eigentum des Vereins oder der Vorstandschaft unverzüglich zurück geben.

#### **6. RECHTE, PFLICHTEN UND HAFTUNG**

- 6.1 Alle Mitglieder können Vereinseigentum verwenden sofern dies mit der Satzung und den Entscheidungen der Vorstandschaft von KONTAKT Hohenfels in Einklang ist und können an Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- 6.2 KONTAKT Hohenfels ist nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden oder Verletzungen haftbar, die durch Aktivitäten von KONTAKT Hohenfels entstanden sind.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Zweck und den Grundsätzen von KONTAKT Hohenfels mit besten Wissen und Gewissen zu dienen und Handlungen zum Nachteil von KONTAKT Hohenfels zu vermeiden.
- 6.4 Alle Mitglieder sind bis zum maximal einbezahlten Mitgliedsbeitrag für Schulden von KONTAKT Hohenfels haftbar.

#### **7. MITGLIEDSBEITRAG**

- 7.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Vorstandschaft vorgeschlagen und muss durch eine 2/3 Mehrheit bei der Generalversammlung genehmigt werden.
- 7.2 Mitgliedsbeiträge sollten im Ganzen zum Zeitpunkt der Stellung des Mitgliedsantrags und vor Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres bezahlt werden. Diese können direkt auf das Bankkonto von KONTAKT Hohenfels oder in Bar bei einem der Finanzvorstände bezahlt werden.
  - 7.2.1 Neue Mitglieder bezahlen die verbleibenden Quartale bis zum Ende des Jahres. Der Vorstand kann, nach Abstimmung, die Mitgliedsbeiträge neuer Mitglieder die innerhalb der letzten 3 Monate des Kalenderjahres beitreten, aussetzen.
- 7.3 Mitgliedsbeiträge sollen für den Verein, Vereinsaktivitäten oder Zwecke abgestimmt durch die Generalversammlung oder die Vorstandschaft verwendet werden.
- 7.4 Die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Rücktritt oder Ausschluss ist nicht zulässig.

7.5 Mitgliedschaft wird automatisch beendet wenn die Zahlung des Beitrags 3 Monate nach Antragsstellung noch nicht erfolgt ist.

7.6 Wiederherstellung der Mitgliedschaft ist durch vollständige Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags möglich.

## **8. ORGANE VON KONTAKT HOHENFELS**

8.1 Innerhalb KONTAKT Hohenfels sind folgende Organe anerkannt:

- 8.1.1 Die Generalversammlung, zusammengesetzt aus allen regulären Mitgliedern
- 8.1.2 Vorstandschaft
- 8.1.3 angeschlossene Behörden und Gemeinden
- 8.1.4 USAG Hohenfels und dessen Öffentlichkeitsbüro

## **9. VERANTWORTUNG VON REGULÄREN MITGLIEDERN VON KONTAKT HOHENFELS**

9.1 Aktivitäten von KONTAKT Hohenfels öffentlich und nicht nur Mitgliedern zugänglich, jedoch nur Mitglieder mit gutem Ruf haben das Recht zu wählen. Generell, alle Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins sind für alle zugänglich. Falls notwendig wird die Vorstandschaft entscheiden welche Veranstaltungen nur für Mitglieder zugänglich sind.

9.2 Die Generalversammlung wählt die Vorstandschaft welche mindestens enthält:

- 9.2.1 Zwei Vorstände (ein Deutscher und ein Amerikanischer oder Internationaler)
- 9.2.2 Zwei stellv. Vorstände (ein Deutscher und ein Amerikanischer oder Internationaler)
- 9.2.3 Zwei Finanzvorstände (ein Deutscher und ein Amerikanischer oder Internationaler)
- 9.2.4 Ein/Zwei Sekretäre (optional ein Deutscher und/oder ein Amerikanischer oder Internationaler)
- 9.2.5 Eine Gemeinde-Verbindungsperson (Deutsch/Amerikanisch/International)
- 9.2.6 Zwei Beisitzer (ein Deutscher und ein Amerikanischer oder Internationaler)

9.3 Die Vorstandschaft veranstaltet mindestens eine Generalversammlung pro Jahr und wird die Einladung dazu mindestens 10 Tage zuvor an alle Mitglieder senden. Eine Agenda muss der Einladung beigefügt sein.

9.4 Vor der jährlichen Generalversammlung muss der Finanzvorstand seinen Report der Vorstandschaft zur Überprüfung vorlegen. Dieser Report wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt.

9.5 Die Vorstandschaft oder die Vorstände werden einen Aktivitäts-Report der Generalversammlung vorstellen

9.6 Die Vorstände haben die Befugnis geringfügige Ausgaben bis maximal 100 EUR ohne Genehmigung der Vorstandschaft zu genehmigen.

9.7 Finanzielle Verpflichtungen über 1000 EUR müssen durch eine Mehrheit der Generalversammlung genehmigt werden.

9.8 Entscheidungen über Mitgliedschaften werden durch einfache Mehrheit entschieden, sofern nicht vorher anderweitig durch die Vorstandschaft bestimmt.

9.9 Die Wahl der Vorstandschaft wird durch schriftliche Wahl entschieden. Die Vorstandschaft kann die Wahl durch Briefwahl nach Abstimmung zulassen.

## **10. VORSTANDSCHAFT**

10.1 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre

10.2 Wiederwahl ist möglich

10.3 Im Fall eines Rücktritts aus der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft einen Ersatz durch ein Mitglied aus der Generalversammlung bis zum Ende der Amtszeit bestimmen. Falls die Mehrheit der Vorstandschaft zurücktritt finden Neuwahlen statt.

10.4 Vorstandssitzung wird durch einen der beiden Vorstände geleitet.

10.5 Die Vorstandschaft trifft sich mindestens monatlich, können aber falls nötig über eine Aussetzung entscheiden. Beschlussfähigkeit ist erreicht wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die einfache Mehrheit genügt um Beschlüsse zu genehmigen. Protokolle werden erstellt und werden den Mitgliedern, sowie dem Öffentlichkeitsbüro der USAG Hohenfels zur Verfügung gestellt.

10.6 Die Vorstandschaft wird,

- 10.6.1 Den Verein in Übereinstimmung mit der Satzung führen.
- 10.6.2 Planen und durchführen von Mitgliedsversammlungen und dessen Agenda.
- 10.6.3 Umsetzen der Entscheidungen der Generalversammlung
- 10.6.4 Pflegen der Beziehung und Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsbüro der USAG Hohenfels
- 10.6.5 Befolgen aller U.S. Army Vorschriften und Grundsätze sowie der Army Europe Vorschrift 360-90 und Sicherstellung der Befolgung aller Vereinsmitglieder.

## **11. AUFLÖSUNG**

11.1 KONTAKT Hohenfels kann nur durch die Generalversammlung aufgelöst werden.

11.2 Eine 3/4 Mehrheit ist dafür notwendig.

11.3 Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung wird durch die Generalversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt.

## **12. ÄNDERUNGEN**

12.1 Änderungen der Satzung können zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

12.2 Änderungen können durch Mitglieder vorgeschlagen werden, dies muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen und wird durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Generalversammlung genehmigt.

## **13. INKRAFTTRETEN**

13.1 Die Generalversammlung stimmte über obige Satzung am 17.02.2010 ab.  
Diese wurde am gleichen Tag gültig.